

Fragebogen



GEMA
KundenCenter
11506 Berlin

Telefon +49 (0) 30 588 58 999
Fax +49 (0) 30 212 92 795
E-Mail kontakt@gema.de
Internet www.gema.de

Ihre Kundennummer

Antrag auf Anwendung der Angemessenheitsregelung

Angaben zur Veranstaltung

Veranstalter/Ansprechpartner

Art der Veranstaltung

Datum der Veranstaltung

GEMA Rechnungsnummer

GEMA-Rechnungsdatum



Angaben zu den Einnahmen, Teilnehmer, etc.

Einnahmen

Kartenverkauf

Sponsoren/Spenden/Sonstige

Gibt es eine Zusage für einen eventuellen Verlustausgleich?

Ja Nein

Wenn ja, in welchem Umfang und durch wen?

Teilnehmer, Gäste, Besucher

Anzahl

Voraussetzung für die Anwendung der Angemessenheitsregelung (Härtefallnachlassregel)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet. Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt. Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

1.2. Der Antragsteller hat der GEMA durch eine Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu, sofern vorhanden, Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

1.3. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung vorliegen. Antragstellung an folgende Adresse:
GEMA KundenCenter 11506 Berlin, E-Mail: kontakt@gema.de. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.

1.4. Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze U-V zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.

Ort

Datum

Unterschrift und Funktion